

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. Dezember 2006 folgendes Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG)**

Drittes Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG)

Artikel 1

Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes

Das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561, SGV 237) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004, S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur sozialen Wohnraumförderung wird den kreisfreien Städten und für die übrigen Gemeinden den Kreisen übertragen (Bewilligungsbehörden).“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise“ durch die Wörter „kreisfreie Städte und Kreise“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ministerium für Bauen und Verkehr kann durch Rechtsverordnung den Bewilligungsbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden weitere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens sowie für damit zusammenhängende Aufgaben übertragen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt neu gefasst:

„a) der Ministerin oder dem Minister für Bauen und Verkehr oder der Vertretung im Amt als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter

aa) des Finanzministeriums,

bb) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,

cc) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bauen und Verkehr kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK durch Rechtsverordnung einer Landesmittelbehörde für den Bereich des Landes übertragen.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

5. In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Bauen und Verkehr“ ersetzt:

§ 6 Absatz 3;

§ 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2;

§ 14 Absatz 1 Satz 2;

§ 21 Absatz 3 Sätze 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8;

§ 27 Absatz 1 Satz 1.

6. In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt:

§ 5 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2;

§ 6 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1;

§ 8 Absatz 4;

§ 9 Absatz 1;

§ 10 Satz 1;

§ 13 Satz 2;

§ 21 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 8;

§ 27 Absatz 1 Satz 1.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.